



CH-3003 Bern, SECO, TCRV /seco/TC

## **A-Post**

### **An die Träger der Arbeitslosenkassen**

Referenz: 2010-02-18/295  
Ihr Zeichen:  
Sachbearbeiter/in: kch/nus  
**Bern, 24. Februar 2010**

### **Anhörung / Arbeitslosenversicherung Neue Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne lassen wir Ihnen den Entwurf der neuen Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen zur Stellungnahme zukommen.

Bei den vorliegenden Änderungen handelt es sich in formeller Hinsicht um die Überführung des bisherigen Reglementes über die Haftungsrisikovergütung in eine Departementsverordnung sowie die bessere gesetzliche Verankerung der geltenden Haftungsbeschränkung (vgl. Art. 114 und 114a AVIV neu). Bei dieser Überführung wurde in materieller Hinsicht insbesondere der Schlüssel für die Verteilung der Haftungsrisikovergütung angepasst.

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen des vorliegenden Anhörungsverfahrens bis spätestens am

**24. März 2010**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an:

**TCRV/ Tel. 031 322 29 20, email: [tcrv@seco.admin.ch](mailto:tcrv@seco.admin.ch), fax 031 312 29 83**

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Effingerstrasse 31, 3003 Bern  
Tel. +41 (31) 322 29 20, Fax +41 (31) 312 29 83  
[tcrv@seco.admin.ch](mailto:tcrv@seco.admin.ch)  
[www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch)

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

D. Babey

Stv. Leiter der Direktion für Arbeit

Beilagen:

- Entwurf neue Verordnung des EVD über die Haftungsrisikovergütung an die Träger der Arbeitslosenkassen
- Entwurf Art. 114 und 114a AVIV neu
- Erläuterungen zu Art. 114 und 114a AVIV / Erläuterungen zu der neuen Verordnung des EVD